

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kirtorf

Bauleitplanung der Stadt Kirtorf, Stte. Arnshain und Wahlen

Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergieanlagen“

im Bereich „Wätzenrod“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat am 21.03.2012 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergieanlagen“ im Bereich „Wätzenrod“ in den Gemarkungen Arnshain und Wahlen beschlossen.

(2) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorgegeben sind, konkretisiert werden. Im Bebauungsplan erfolgt eine Steuerung der Standorte und Anlagen. Als Basis soll hierzu das im Flächennutzungsverfahren erarbeitete schlüssige Gesamtkonzept dienen. Dieses Konzept soll nach erfolgter Abwägung durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan (u.a. Anzahl und Höhe der Anlagen) konkretisiert werden. Zur Ausweisung soll ein Sondergebiet i.S. des § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bereiche für Windenergieanlagen“ gelangen.

(3) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht aus der Anlage hervor, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Im Einzelnen sind vom Geltungsbereich folgende Flurstücke erfasst:

Gemarkung Arnshain

Flur 7, Flurstücke 36, 43tlw., 45/1, 46, 47-49, 50tlw., 53/6, 53/7, 54, 55, 59-62, 72tlw., 73, 75tlw., 74, 77/1tlw., 78, 79tlw., 80tlw.

Flur 8, Flurstücke 1-5, 106tlw., 107, 113tlw., 114,

Gemarkung Wahlen

Flur 24, Flurstücke 43/1, 43/2, 44/1-44/3, 45-49, 55/1, 56-58, 59/1, 61/1, 61/2, 62-65, 66/1, 68-72, 79tlw., 83, 84, 85, 86

Flur 25, Flurstücke 72tlw., 83, 84tlw., 85,

Flur 26, Flurstücke 1-3, 5/1, 6-49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58,

Flur 27, Flurstücke 1-3, 5/1, 6-19, 21/1, 22-24, 29/1- 29/4, 30, 31, 33/1, 34/3, 35-44, 45/1, 45/2, 46-65, 67, 69,

(4) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird eine Umweltprüfung für das Bauleitplanverfahren durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB₂₀₁₁ und dient im Hinblick auf die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, die dann im Umweltbericht dokumentiert und zum Entwurf öffentlich ausgelegt wird.

(6) Die Stadt Kirtorf hat gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Holger Fischer aus 35440 Linden mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

(7) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird durch eine separate Veröffentlichung bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Veränderungssperre

Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB ist zur Sicherung der Planung (Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergieanlagen“ im Bereich „Wätzenrod“ in den Gemarkungen Arnshain und Wahlen) von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf am 21.03.2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen worden:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergieanlagen“ im Bereich „Wätzenrod“ in den Gemarkungen Arnshain und Wahlen beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird hiermit eine Veränderungssperre erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2. Vom Geltungsbereich sind folgende Flurstücke erfasst:

Gemarkung Arnshain

Flur 7, Flurstücke 36, 43tlw., 45/1, 46, 47-49, 50tlw., 53/6, 53/7, 54, 55, 59-62, 72tlw., 73, 75tlw., 74, 77/1tlw., 78, 79tlw., 80tlw.

Flur 8, Flurstücke 1-5, 106tlw., 107, 113tlw., 114,

Gemarkung Wahlen

Flur 24, Flurstücke 43/1, 43/2, 44/1-44/3, 45-49, 55/1, 56-58, 59/1, 61/1, 61/2, 62-65, 66/1, 68-72, 79tlw., 83, 84, 85, 86

Flur 25, Flurstücke 72tlw., 83, 84tlw., 85,

Flur 26, Flurstücke 1-3, 5/1, 6-49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58,

Flur 27, Flurstücke 1-3, 5/1, 6-19, 21/1, 22-24, 29/1- 29/4, 30, 31, 33/1, 34/3, 35-44, 45/1, 45/2, 46-65, 67, 69,

3. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i.S. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

4. Vorhaben i.S. § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren (z.B. Bundesimmissionsschutzgesetz) entschieden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind;

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Übersichtskarte

Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergieanlagen“

im Bereich „Wätzenrod“ (Gemarkungen Arnshain und Wahlen)

